

Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung (FGS) der Gemeinde Höchstheim

Auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl S. 36) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Gemeinde Höchstheim folgende

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Gemeinde Höchstheim:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Unberührt bleiben davon die unmittelbar dem Bestattungsunternehmen zu erstattenden Kosten für die in § 4 Abs. 9 genannten und dem Bestattungsunternehmen in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Nutzung des Leichenhauses.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit des Nutzungsrechts
- | | |
|---|------------|
| a) einer Kindergrabstätte | 350,00 € |
| b) einer Einzelgrabstätte | 550,00 € |
| c) einer Familiengrabstätte | 1.050,00 € |
| d) einer Urnengrabstätte | 550,00 € |
| e) einer Urnengrabstätte mit Urnenrohr | 700,00 € |
| f) einer Urnengrabstätte als anonymes Begräbnis | 550,00 € |
- (2) Für die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Einzel- oder Familiengrab wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 € erhoben.
- (3) Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einem bestehenden Urnengrab wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 € erhoben.
- (4) Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einem bestehenden Urnengrab mit Urnenrohr wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben.
- (5) Beim Erwerb eines Urnengrabes mit Urnenrohr wird für die Grabplatte ein einmaliger Zuschlag in Höhe der der Gemeinde entstehenden Kosten erhoben.
- (6) Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren wird ein Zuschlag von 55,00 € für die Gräber erhoben, für die die Gemeinde die Einfassungen vorhält.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (8) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in anteiliger Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.
- (9) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche vom Leichenhaus zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten.

§ 5 Leichenhaus-Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einheitlich 75,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- | | |
|--|---------|
| 1. die Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt | 40,00 € |
| 2. das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche | 75,00 € |
| 3. die Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung | 10,00 € |
| 4. das Einebnen einer Einzel-, Familien- oder Urnengrabstätte einschl. Entsorgung durch die Gemeinde, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen erfolgt. Hierbei werden den Angehörigen nach § 15 Abs. 2 FS die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| 5. Sofern beim Ausheben von Gräbern die Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten. | |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Höchheim vom 19.12.2001 und die dazugehörigen Änderungssatzungen vom 22.05.2013 und 16.10.2015 außer Kraft.

Höchheim, den 15.12.2016


Gerold Weiß
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 28.12.2016 Nr. 23 Seite 455